

Das System der Verantwortungsverschiebung

Kriele, Martin

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Rainer Hampp Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kriele, M. (2000). Das System der Verantwortungsverschiebung. In K. Götz, & J. Seifert (Hrsg.), *Verantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft* (S. 125-136). München: Hampp. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-410455>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Das System der Verantwortungsverschiebung

Martin Kriele

- 1 Die Ausgangsthese
- 2 Juristische Begründung
- 3 Die Verantwortung der Intellektuellen

1

Das neuzeitliche europäische Recht geht von dem Grundsatz aus: Jeder ist für sein Tun verantwortlich, es sei denn, er ist von der Verantwortung entlastet. Begründungsbedürftig ist also nicht die Verantwortung, sondern ihr Fehlen. So gilt z. B. im Strafrecht der Grundsatz: Tatbestandsmäßigkeit indiziert Schuld, d. h.: wer ein Strafgesetz verletzt hat, wird dafür zur Verantwortung gezogen, es sei denn, es gibt Gründe, die sein Verhalten rechtfertigen oder entschuldigen oder ihn sonst von der Verantwortlichkeit entlasten.

Ähnlich im Zivilrecht. Wer schuldhaft ein Schuldverhältnis verletzt oder eine unerlaubte Handlung begeht, hat den Schaden zu ersetzen, mitunter sogar den Schaden, den er nicht verschuldet, sondern nur verursacht hat (sog. Gefährdungshaftung). Was im Einzelfall der Begründung bedarf, ist die Entlastung von der Haftung und die Übertragung der Verantwortung auf andere: vom Bevollmächtigten auf den Vertretenen, von Kindern auf die Aufsichtspersonen, vom Unfallverursacher auf die Versicherung, von Angestellten auf das Unternehmen. Der weiteren Differenzierung dienen alsdann Regeln, die die übertragene Verantwortlichkeit wiederum einengen, z. B. das Unternehmen hat den Angestellten sorgfältig ausgesucht und angeleitet oder: die Haftung war vertraglich beschränkt oder dergleichen.

Anders zum öffentlichen Recht. Zwar findet der Grundsatz „Jeder ist für sein Tun verantwortlich“ verbal Niederschlag in den Gesetzen. Er bleibt aber konsequenzlos. Denn dieser Grundsatz ist in ein Gesamtsystem eingebettet, das von Verantwortung entlastet und sie vom einen zum andern verschiebt.

Da dieser Befund etwas überraschend und befremdlich klingen mag, bedarf er zunächst einer skizzenhaften juristischen Begründung. Als dann sei die Frage

angeknüpft, wer denn letztlich die Verantwortung in Staat und Gesellschaft trägt.

2

Wir legen als Beispiel das deutsche Recht zugrunde; das Recht der übrigen europäischen Staaten folgt jedoch – mit Abweichungen im Einzelnen – dem gleichen Grundschemata.

Das öffentliche Recht entlastet den Amtsinhaber fast vollständig von der persönlichen Verantwortung: es geht um die Verantwortung des Amtes, nicht der individuellen Person, die es inne hat.

Zwar heißt es im BGB, dass der Beamte, der schuldhaft seine Amtspflicht verletzt, dem Geschädigten Schadensersatz schuldet (§ 839 I). Doch nach dem Grundgesetz „trifft die Verantwortlichkeit den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht“ (Art. 34 GG).

Diese Verantwortungsübernahme liegt nicht nur im Interesse des Beamten, sondern auch des Geschädigten. Denn der Staat verfügt – anders als der Beamte – über ausreichende finanzielle Mittel. Und außerdem obliegen ihm Auswahl und Anleitung seiner Mitarbeiter. Das sind pragmatische Gründe, denen nicht zu widersprechen ist.

Somit stellt sich die Frage: Wenn der Amtsinhaber für sein schadenstiftendes Verhalten dem Bürger gegenüber nicht verantwortlich ist, ist er es dann wenigstens seinem Dienstherrn gegenüber? In der Tat, es heißt: Bei besonders schwerem Verschulden, nämlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bleibt der haftenden Körperschaft der Rückgriff vorbehalten (Art. 34 Satz 2). In der Praxis bedeutet das wenig: In aller Regel wird das Verschulden als einfache Fahrlässigkeit eingestuft, die nicht zum Regress führt. Überdies veranlasst die Fürsorgepflicht den Dienstherrn zu Zurückhaltung bei Maßnahmen, die seine Mitarbeiter finanziell ruinieren könnten.

Da also das öffentliche Recht den Bediensteten von persönlicher Verantwortung für rechtswidriges Handeln entlastet, entlastet es ihn erst recht von der moralischen Verantwortung für formell gesetzmäßiges, aber gleichwohl – moralisch oder naturrechtlich – bedenkliches Handeln. Der Amtsinhaber ist in sich gespalten in die Amtsperson, die einfach das Gesetz zu vollziehen hat, und die Privatperson, die ihre Gewissensprobleme privat mit sich abmachen mag. Die Anwendung eines ungerechten Gesetzes erfolgt in amtlicher Pflicht-

erfüllung. Ein Staatsanwalt, der nicht bereit ist, die vorgesehenen Strafen zu beantragen, und ein Richter, der nicht bereit ist, die gesetzlich vorgesehene Entscheidung zu treffen, gelten als nicht amtstauglich, unabhängig davon, ob ihre Weigerung im Einzelfall auf einer durchdachten ethischen Missbilligung des Gesetzes beruht oder worauf sonst.

Entsprechendes gilt für Beamte, die in Ermessensentscheidungen die Weisungen ihres Vorgesetzten missachten. Weigert sich z. B. ein Beamter, die Abschiebung von Flüchtlingen in ein Bürgerkriegsgebiet zu vollziehen, so wird man ihm sagen: Bürgerkrieg bedeute keine politische Verfolgung und begründe keinen Anspruch auf Asyl, also sei die Anordnung rechtmäßig und zu befolgen.

Die Verantwortung für das Gesetz trägt der Gesetzgeber. Die „Exekutive“, der sog. „Staatsapparat“, hat es zu vollziehen. Die damit möglicherweise verbundenen moralischen Fragen gehen den Amtsträger nichts an. Seine private Meinung mag er politisch zu Geltung bringen, z. B. durch Engagement in einer Partei oder durch einen Beitrag in der Zeitschrift für Rechtspolitik.

Denn wenn jeder Amtsträger seine persönliche Meinung zum Handlungsmaßstab machen dürfte, wäre die Verbindlichkeit der Gesetze in Frage gestellt – und damit das ganze politische System der Demokratie.

Die damit verbundene Problematik leuchtete erst in den totalitären Systemen unseres Jahrhunderts voll auf. Der Grundsatz des „blinden Gehorsams“ hat die Terrorsysteme funktionsfähig gemacht. Für die Morde, die Folter, die Freiheitsberaubungen sahen sich die Täter nicht verantwortlich; denn sie handelten im Vollzug von Aufträgen der im politischen System Verantwortlichen. Deshalb erhob sich nach Wiederherstellung des Rechtsstaats die Frage: Ist diese Verantwortungsentlastung nicht prinzipiell zu verwerfen?

Man konnte natürlich nicht so weit gehen, den Amtsinhaber von der Bindung an die Gesetze zu befreien. Das erschien aber auch nicht nötig, weil die moralische Verantwortbarkeit der Rechtsordnung im demokratischen Verfassungsstaat im Großen und Ganzen vorausgesetzt werden kann. Wenigstens aber dafür, dass der Amtsinhaber die Rechtsordnung nicht verletzt, sollte er persönlich verantwortlich sein. Demgemäß heißt es nun:

„Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“ § 38 BRRG (Beamtenrechtsrahmengesetz, gleich lautend die Beamtengesetze des Bundes und der Länder).

Doch das klingt eindrucksvoller als es tatsächlich ist. Erstens bedeutet „Rechtmäßigkeit“ hier nicht mehr als Gesetzmäßigkeit, nicht etwa moralische oder naturrechtliche Rechtmäßigkeit. Wie die Gesetze auszulegen sind, ist durch die Rechtsprechung weitgehend festgelegt. Und das Übersehen oder Missachten der höchstrichterlichen Präjudizien gilt als Amtspflicht-Verletzung, die die Staatshaftung auslösen kann.

Zweitens begründen die Beamtengesetze nicht mehr als die beamtenrechtliche Verantwortung, d. h. der rechtswidrig handelnde Beamte ist nicht dem Bürger, sondern nur seinem Vorgesetzten gegenüber verantwortlich und kann schlimmstenfalls mit disziplinarischen Maßnahmen belegt werden. Solche beschränken sich in aller Regel auf vergleichsweise milde Eingriffe, nur in ganz extremen Fällen kommt es zu Entlassung.

Drittens wird der Grundsatz durch die im Gesetz unmittelbar nachfolgende Regelung weitgehend relativiert. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit gilt nämlich nur im Rahmen der Anordnungen der Vorgesetzten, sei es konkreter Dienstanweisungen, sei es allgemeiner Richtlinien (Verwaltungsvorschriften, Runderlasse etc.). Solche pflegen den Beamten sowohl in der Auslegung der Gesetze als auch in der Art und Weise der Ermessensausübung weitgehend zu binden.

Nach den Beamtengesetzen ist der Beamte verpflichtet, die von seinem Vorgesetzten „erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen“ (§ 37 Beamtenrechtsrahmengesetz, gleich lautend in den Beamtengesetzen des Bundes und Länder). Um wenigstens einen kleinen Rest der persönlichen Verantwortung zu retten, heißt es weiter: Habe der Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung, so habe er diese dem Vorgesetzten und ggf. den nächsthöheren Vorgesetzten vorzutragen. Bestätigten diese die Anordnungen, so habe der Beamte sie auszuführen, „von der eigenen Verantwortung ist er befreit“ (§ 38 II Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz, gleich lautend in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder).

Die Gesetze machen einen einzigen Vorbehalt: Verletzt das dem Beamten aufgetragene Verhalten – „für ihn erkennbar“ – die Strafgesetze oder Ordnungswidrigkeitsgesetze oder die Würde des Menschen, so heißt es: er „muss nicht“ Folge leisten (§ 38 II 2 BRRG). Eine Verletzung der Menschenwürde wird nur für ganz extreme Taten wie Folter und Mord angenommen und wurde bisher noch in keinem Fall als gegeben festgestellt. Und wann ist die Verletzung von Strafgesetzen und Ordnungswidrigkeitsgesetzen „erkennbar“ gewesen? Dem Beamten wird also die Ausrede zugebilligt: Ich konnte die Strafbarkeit der Tat nicht erkennen, da ich davon ausgehen musste, dass der Vorgesetzte die

Rechtsfragen besser beurteilen kann als ich. – Kurz: Der zuvor programmierte Grundsatz der „vollen persönlichen Verantwortung“ ist auf ein Minimum reduziert.

Der Grund dafür liegt in der politischen Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament. Die Minister sind Dienstvorgesetzte der Beamten und ihnen gegenüber weisungsbefugt. Sie können ihre politische Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie sich darauf verlassen können, dass ihren konkreten und abstrakten Weisungen Folge geleistet wird. Zur Unterstützung der Autorität, mit der sie Gehorsam verlangen, bedürfen sie u. a. des Arguments, dass sie ja schließlich für das Verhalten ihres „Apparates“ verantwortlich einzustehen haben. Ohne diesen Gehorsam würde für sie die politische Verantwortung illusorisch, und die Regierung entglitte der Kontrolle durch das Parlament. Damit wären sowohl der Vorrang des Gesetzes als auch die demokratische Letztverantwortung des Parlaments in Frage gestellt. Auch das klingt nicht unplausibel.

Wie sieht die parlamentarische Verantwortung der Minister aus? Betrachten wir sie am Beispiel des Bundes; in den Ländern sind die Regelungen im Wesentlichen gleich. Der Bundestag kann nach seiner Geschäftsordnung von der Regierung Rede und Antwort verlangen, und zwar in großen und kleinen Anfragen; die Anfrage einer Fraktion oder einer Gruppe von 5 % der Abgeordneten genügt. Die Regierung ist zur Beantwortung verpflichtet, andernfalls kann die gleiche Minderheit die Behandlung der Frage im Plenum erzwingen. Der Bundestag kann das persönliche Erscheinen des Ministers anordnen, auch die Ausschüsse haben dieses Recht. Auch jeder einzelne Abgeordnete kann kurze Einzelfragen stellen.

Mit alledem sind aber keine Sanktionsmöglichkeiten verbunden. Der Bundestag hat nicht das Recht, einen einzelnen Minister abzuwählen. Er kann nur den Bundeskanzler und damit die Regierung im Ganzen abwählen und auch dies nur, indem er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählt (Art. 67 GG). Im Hintergrund stehen die Erfahrungen der Weimarer Zeit, wo der Reichstag einzelne Minister abwählen und den Kanzler ohne Neuwahl eines anderen stürzen konnte. Die Folgen waren erhebliche Instabilität – 20 Regierungen in 12 Jahren – und regierungslose Zeiten.

Die parlamentarische Verantwortung des Ministers ist also eine bloß mittelbare: Sie reduziert sich auf seine Verantwortung gegenüber dem Kanzler und dessen Verantwortung gegenüber dem Parlament. Innerhalb der Regierung „bestimmt der Kanzler die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung“. Nur innerhalb dieses Rahmens leitet der Minister seinen Geschäfts-

bereich „unter seiner Verantwortung“ (Art. 65 GG). Die einzige Sanktionsmöglichkeit gegen den Minister liegt darin, dass der Kanzler seine Entlassung veranlassen kann (Art. 64 GG). Da eine Regierung einen ausgeklügelten Proporz nach Gesichtspunkten der Koalition, der politischen Strömungen, der landsmannschaftlichen Herkunft, des Geschlechts, evtl. auch der Konfessionen darstellt, wird der Kanzler zu diesem Mittel nur ausnahmsweise greifen, nämlich nur, wenn sich der Minister in ganz erheblichem Maße öffentlich diskreditiert hat.

Kurioserweise ist von der „politischen Verantwortung“ des Ministers in der Öffentlichkeit gerade dann die Rede, wenn etwas Schlimmes geschehen ist, für das der Minister persönlich gar nicht verantwortlich sein kann. Zum Beispiel: Einem gefährlichen Verbrecher ist der Ausbruch aus dem Gefängnis gelungen, die Öffentlichkeit ist empört. Der Landesjustizminister „übernimmt die politische Verantwortung“ und tritt zurück. Eine persönliche Verantwortung hätte er nur, wenn er zuvor Warnungen missachtet, die üblichen Sicherheitsmaßnahmen leichtfertig unterlassen, ungeeignetes Personal eingestellt hätte oder dergleichen. Sagt man: er trage die „politische Verantwortung“, so heißt das: persönlich sei ihm nichts vorzuwerfen.

Hat der Minister tatsächlich etwas schuldhaft getan oder unterlassen, so schrumpft die Verantwortung auf die der Gesamtregierung gegenüber dem Parlament. Das Entsprechende gilt im Recht der Europäischen Gemeinschaft: Das Europäische Parlament konnte die Kommissare, denen Korruption und Verwandtenbegünstigung vorgeworfen wurde, nicht zum Rücktritt zwingen, weil es nur den Rücktritt der gesamten Kommission verlangen kann, und dem standen zu viele politische Rücksichten entgegen.

Ist es sinnvoll zu sagen: „Der Bundestag“ – und entsprechend: „Die Landtage“ – trügen somit die Verantwortung? Verantwortung können nur individuelle Menschen tragen, also nur die einzelnen Abgeordneten. Demgemäß proklamiert das Grundgesetz: Die Abgeordneten seien „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Art. 38 GG). Doch auch dieser Grundsatz klingt eindrucksvoller als er ist.

Abgeordneter kann nur werden, wer vorher im Wahlkreis oder auf einer Landesliste als Kandidat nominiert worden ist. Eine Chance zur erneuten Kandidatur hat ein Abgeordneter nur, wenn er das Vertrauen der Parteibasis genießt, genau genommen das Vertrauen der Parteihonoratioren, die vor Ort „das Sagen haben“.

Ein Abgeordneter, der sich in seinem Abstimmungsverhalten der Fraktion gegenüber nicht loyal verhält, verliert dieses Vertrauen und kann nicht mit erneuter Aufstellung rechnen.

Fraktionsloyalität bedeutet, der Fraktionsführung die Verantwortung für das Abstimmungsverhalten zu überlassen. Das Gewissen des Abgeordneten zeigt sich in aller Regel mit dem Argument beschwichtigt, dass die Fraktionsloyalität einen guten sachlichen Grund hat: nur die einheitliche Abstimmung der Fraktion im vertrauensvollen Zusammenspiel der Experten in den verschiedenen Sachgebieten gewährleistet die Bildung von Mehrheiten. Damit aber steht und fällt die Möglichkeit, überhaupt zu Entscheidungen zu kommen. Da das Gewissen gebietet, dieser Sachnotwendigkeit Rechnung zu tragen, gebietet es in der Regel auch, moralische Bedenken gegen die Mehrheitsentscheidung im Einzelfall zurückzustellen.

Die Fraktionsloyalität gewinnt noch an Gewicht, wenn auf Absprachen zwischen Koalitionspartnern Rücksicht zu nehmen ist: ihre Missachtung könnte die Mehrheit und damit die politische Grundlinie gefährden. Dafür die Verantwortung auf sein Gewissen zu nehmen, gilt als unzumutbar, mag die Einzelfrage, um derentwillen sich der Abgeordnete eigentlich zum Bruch der Fraktionsloyalität veranlasst gesehen hätte, moralisch noch so gewichtig sein. Koalitionsabsprachen werden von einem kleinen Kreis von Repräsentanten getroffen, die von den Parteien oder Fraktionen gewählt und ermächtigt worden sind. Letztlich tragen also die Autoritäten in Partei und Fraktionsführung die Verantwortung für die Entscheidung.

Sie aber haben nur so viel Macht und Entscheidungsmöglichkeiten, wie der Wähler ihnen übertragen hat. So führt also das System der Verantwortungsverschiebung zu dem Ergebnis: die Gesellschaft trägt die Verantwortung. Die Gesellschaft ist aber kein verantwortungsfähiges Subjekt. Sie besteht aus Menschen, von denen jeder für seine Wahlentscheidung verantwortlich ist. Aber die Wahlentscheidung des Einzelnen hat nur einen so minimalen Einfluss, dass dieser kaum ins Gewicht fällt. Und auch ihr liegt meist eine Abwägung des Inhalts zugrunde: besser etwas Missbilligenswertes hinzunehmen, als der Gegenseite zur Mehrheit zu verhelfen. Auch diese Erwägung kann im Einzelfall durchaus berechtigt sein.

3

Ist also am Ende alle Verantwortung gelöscht? Ist niemand für das, was im öffentlichen und politischen Leben geschieht, verantwortlich? Das war die These, mit der die große Mehrzahl der Deutschen nach der Naziepoche alle Verantwortung für die extremen Verbrechen gegen Völkerrecht und Menschenrechte von sich gewiesen hat. Die einen haben Hitler nie gewählt, die anderen haben ihn zwar gewählt, aber ohne das Kommende vorauszusehen oder gar zu billigen. Das Schlimmste haben sie nicht einmal gewusst, ja nie auch nur für möglich gehalten. In vielen Fällen ist diese Einlassung sogar glaubenswürdig.

In der Tat ist für die totalitären Systeme charakteristisch, dass die Verantwortung „oben“ liegt: bei der Parteiführung, beim „Führer“, und dass alle übrigen in ein System von Befehl und Gehorsam eingebunden sind. So sind sie von aller Verantwortung entlastet. Demnach lag der Ursprung des Übels im politischen System: in der Abschaffung des demokratischen Verfassungsstaates und im Übergang zum Totalitarismus.

Es ist ja richtig; ist der demokratische Verfassungsstaat einmal abgeschafft, so ist man für das Geschehen nicht mehr verantwortlich. Der Einzelne ist ohnmächtig, es sei denn, er ist bereit zum Martyrium. Dieses Risiko einzugehen bedeutet einen Heldenmut, der alle Bewunderung verdient, den man aber ohne Pharisäismus nicht von anderen fordern kann.

Verantwortlich sind also in erster Linie diejenigen, die über das politische System des Staates entschieden haben. Da waren einerseits die Intriganten, die Präsident Hindenburg dazu bestimmt haben, Hitler ohne Not zum Reichskanzler zu ernennen, ferner die Abgeordneten, die dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt haben, ohne an der bereits damals erfolgten Einrichtung von Konzentrationslagern Anstoß zu nehmen. Da waren andererseits die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die das Grundgesetz geschaffen, sowie die Politiker, die die Bundesrepublik maßgeblich geprägt und zum Erfolg geführt haben. Die einen haben versagt, die anderen sind ihrer Verantwortung gerecht geworden.

Seitdem der demokratische Verfassungsstaat in Deutschland wieder etabliert ist, bleibt immerhin die Frage: Wer ist denn für den guten und gerechten Verlauf des politischen Lebens verantwortlich? Das Grundgesetz sagt: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Die Demokratietheorie setzte immer voraus, dass das Volk in der Lage ist, Verantwortung für das Ganze zu tragen und in verantwortlicher Weise nach oben abzugeben. Woher diese Zuversicht? Die klassische politische Theorie der Demokratie argumentiert: In der Demokratie sind die Entscheidungsträger dazu gezwungen, sich im Großen und Ganzen im Rah-

men des „*common sense*“ zu bewegen. Entfernen sie sich davon, so werden sie Ansehen und Amt verlieren.

Der Begriff „*common sense*“, als Fremdwort auch im Deutschen verwendet, ist hier etwas verblasst. Er bedeutet hier etwa so viel wie gesunder Menschenverstand, der das Rationale vom Illusionären zu unterscheiden vermag. In seiner klassischen Bedeutung, als englisches Gegenstück zu „*sensus communis*“, hat der Begriff aber auch – oder sogar in erster Linie – ethische Implikationen: er bezeichnet die allgemein anerkannte Sittlichkeit, das Wissen von dem, was gut und böse, recht und unrecht, ehrbar und verwerflich ist. Der Grundgedanke ist: Dieses Wissen ist allenthalben lebendig; man kann es voraussetzen, auch bei denen, die im Einzelfall Böses tun. Deshalb werden die demokratisch initiierten Gesetze im Wesentlichen Niederschlag des *sensus communis* sein.

Eine auch in Deutschland gültige juristische Konsequenz daraus ist: strafrechtliche Verantwortung setzt keine Gesetzeskenntnis voraus. Es genügt die sog. „Parallelwertung in der Laiensphäre“, d. h.: ein jeder weiß ohnehin, was sich gehört, was Recht und Unrecht und was so schweres Unrecht ist, dass man sich strafbar macht. Der Rechtsirrtum eines Täters führt nur dann zur Schuldlosigkeit, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte (§ 17 StGB). Die Unvermeidbarkeit ist begründungsbedürftig und wird nur in Ausnahmefällen angenommen, z. B. wenn ein bisher strafloses Verhalten in jüngerer Zeit durch Änderung der Gesetze oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung für strafbar erklärt worden ist und der Täter keinen Anlass hatte, sich kundig zu machen.

Die Annahme ist also: die materiellen Prinzipien der Rechtsordnung sind Ausdruck des *common sense*, sie ruhen auf ihm oder besser: sind in ihn eingebettet. Dass dieser Grundgedanke, so differenzierungsbedürftig er ist, jedenfalls im Kern nicht unberechtigt ist, zeigt sich u. a. darin, dass die von dieser Demokratietheorie geprägten Verfassungsstaaten wie z. B. England, die USA, die Schweiz, die west- und nordeuropäischen Demokratien eine wesentlich größere Stabilität und Entwicklungskontinuität aufweisen als alle anderen politischen Systeme, und ferner darin, dass sie weithin eine vorbildgebende Attraktivität ausstrahlen. Allein seit Ende des 2. Weltkrieges hat sich der Kreis der Demokratien immer weiter ausgeweitet: in Mittel- und Südeuropa, in Teilen Asiens, neuerdings in Osteuropa, Lateinamerika und in Teilen Afrikas. Man kann geradezu von einer demokratischen Weltrevolution sprechen, auch wenn sie mit vielen Rückschlägen und Schwierigkeiten zu ringen hat. Und umgekehrt (die „Gegenprobe“): Die Staatsorganisationen, die dem jeweiligen *sensus commu-*

nis nicht Rechnung tragen, leiden an einem Mangel an Legitimität, an innerer Anerkennung, den sie durch Gewalt auszugleichen gezwungen sind.

Mit der Etablierung der demokratischen Verfassung ist freilich nicht mehr als eine Grundlage gelegt. Erstens ist die Stabilität nicht gesichert, wie sich mehrfach gezeigt hat. Zweitens ist der *sensus communis* keine statistische Größe, sondern kann sich zumindest in einigen Sachbereichen verändern (man spricht vom sog. Wertewandel). Drittens kann der ethische Grundkonsens auch prinzipiell erheblich bröckeln, eine Tatsache, die zu einigen ethisch nicht mehr verantwortbaren Mehrheitsentscheidungen geführt hat.

Jedenfalls bedarf der *sensus communis*, mag er auch im Kernbereich im Großen und Ganzen tragfähig bleiben, der ständigen Pflege. Dazu gehört erstens das immer erneute Bewusstmachen der ethischen Tradition, zweitens deren immer neue Aktualisierung, Differenzierung, Ergänzung und Applikation auf neue Problembereiche (heute z. B. Technikfolgen, Umweltschutz, Kernenergie, Gentechnologie, Globalisierung), drittens die immer neue kritische Auseinandersetzung mit sophistischen Infragestellungen (z. B. Euthanasie, Abtreibung, Abbau des Ehrenschatzes).

Der *sensus communis* kann lebendig oder stumpf, rudimentär oder entwickelt, beschädigt oder intakt sein. Wie es sich damit verhält, ist nicht eine Vorgegebenheit, für die niemand Verantwortung trüge. Vielmehr liegt die Verantwortung bei denen, die auf das geistige Leben Einfluss haben: bei Journalisten und politischen Rednern, Wissenschaftlern und Philosophen, Künstlern und Autoren, Bischöfen und Pfarrern, Mitgliedern von Parteien und Vereinen, Lehrern und Erziehern. Sie alle tragen zwar nur so weit Verantwortung, wie jeweils ihr Einfluss reicht. Aber ihr Anteil an der Verantwortung, mag er größer oder kleiner sein, ist doch jedenfalls ganz erheblich größer als der minimale Anteil an einer Wahlentscheidung,

Diejenigen, die im geistigen Leben Einfluss haben, prägen Orientierung, Entwicklung und Stabilität des *sensus communis* und damit der rechtlichen moralischen Entwicklung im Ganzen und im Einzelnen: Welche ethischen Normen finden Niederschlag in den Gesetzen und gehen in die juristische Auslegung ein? Welche Wertprägungen werden in den Schulen vermittelt? Was führt zu Ehre und öffentlicher Anerkennung, was löst Entrüstung aus? Womit diskreditieren sich Politiker und Amtsträger? Was gilt als gut und schön, was als verwerflich und verabscheuungswürdig? Dies alles beeinflusst die Parteiprofile und die Wahl-Entscheidungen. Letztlich steuern die Maßstäbe des *sensus communis* die Entscheidungen in Recht und Politik, und zwar in viel größerem

Maße als es die geschriebenen Normen tun, ja sie steuern letztlich die Richtung der Gesetzgebung selbst.

Es kommt also darauf an, welche Elemente des *sensus communis* wie bewusst, lebendig, einleuchtend und bestimmend sind. Die Verantwortung dafür liegt bei denen, die darauf Einfluss haben. Die Verschiebung der Verantwortlichkeiten mündet letztlich in die Verantwortung der Intellektuellen. Zwar diskreditiert sich ein Intellektueller, wenn er isoliert und plump den *sensus communis* in Frage stellt. Geht er aber rhetorisch geschickt vor und arbeitet in Gemeinschaft mit anderen, so kann sein destruktiver Einfluss ganz erheblich werden.

Das wird am eindrucksvollsten sichtbar, wenn man den Zusammenbruch einiger Demokratien und die Begründung der totalitären Systeme des 20. Jahrhunderts ins Auge fasst. Sie hatten eine 100-jährige Vorgeschichte, in der sophistische Intellektuelle den *sensus communis* herausgefordert und destruiert haben. Sie taten es mit solcher Übermacht, dass die Verteidiger des *sensus communis* an den Rand gedrängt wurden. Für Hitlers Machtergreifung z. B. waren keineswegs nur jene Intriganten verantwortlich, auch nicht nur Hitlers Wähler, sondern die Urheber der geistigen Strömung, die die ethische und politische Urteilskraft prinzipiell der Lächerlichkeit preisgegeben und ohnmächtig gemacht haben.

In seiner Darstellung der „konservativen Revolution“ (1950) weist Armin Mohler jede Verantwortung der Intellektuellen für die Geschehnisse des „Dritten Reiches“ zurück. Es sei eine grundsätzliche Frage, „wie weit eine Theorie für eine ihr nicht entsprechende Verwirklichung verantwortlich gemacht werden kann“. Man habe eher an edle, heroische, opferbereite, soldatische Führergestalten gedacht, allerdings mit unduldsamer und imperialer Durchsetzungskraft. Es sei die Frage, „ob Geistiges überhaupt für Erscheinungen der Wirklichkeit haftbar gemacht werden kann“.

Mit der gleichen Frage pflegen auch die idealistischen marxistischen Intellektuellen alle Mitverantwortung für die Wirklichkeiten der kommunistischen Herrschaft von sich zu weisen. Gewiss, viele Einzelheiten dieser Wirklichkeit haben sie weder vorausgesehen noch gewollt. Aber sie haben die Bedingungen herbeigeführt, unter denen sie möglich wurden. Das taten sie, spielerisch, vergnüglich, unernst, kurz: unverantwortlich. Der Verantwortung entledigt man sich aber nicht dadurch, dass man sich ihr einfach entzieht und diesen Vorgang nicht reflektiert.

Haben die Intellektuellen aber einen so großen Einfluss, dass sie ganze Totalitarismen herbeizuführen mächtig sind, so ist ihr Einfluss erst recht groß

genug, um innerhalb der Demokratien ethische Verunsicherungen in Einzelfragen auszulösen und Fehlentwicklungen zu initiieren. Es liegt in der Verantwortung der Intellektuellen, den Einfluss der Sophisten aus ihren Reihen wahrzunehmen, bewusst zu machen und einzudämmen. Wer sonst könnte das tun?

Die Letztverantwortung liegt also bei jenen, die in der Lage sind, die grundsätzlichen Weichenstellungen in der Entwicklung des *sensus communis* rechtzeitig wahrzunehmen und zu korrigieren, vor allem bei den Philosophen. Die Philosophie vergegenwärtigt nicht nur die Geistesgeschichte, sondern sie kann auch die Zukunft prägen. Denn die politische, rechtliche und moralische Wirklichkeit ist Niederschlag des Geistes und folgt ihm nach.